



Rechtliche Aspekte einer dezentralen Energieversorgung durch Inselnetze

Vanessa Richarz/Thilo Seidenberger/Dr. Daniela Thrän
Kommunales Infrastruktur-Management
Berlin, 11. Juni 2010

Übersicht



1. Einführung
2. Projekt „Bioenergie in peripheren Räumen“
3. Energieversorgung im Wandel
4. Rechtliche Einordnung von (isolierten) Inselnetzen
5. Kein Netz ohne Wettbewerb?
6. Fazit

1. Einführung



- Zunehmende Rolle der Bioenergie vor dem Hintergrund bestehender Klimaschutzziele, Fragen der Versorgungssicherheit und steigender Preise für fossile Rohstoffe
 - Regional vorhandene Biomassen bieten insbesondere für ländliche Regionen die Möglichkeit der anteiligen oder gar alleinigen Energieversorgung
 - Veränderung der Energieversorgungsstrukturen
 - Hierdurch ggfs. veränderte (rechtliche) Rahmenbedingungen erforderlich
- Möglichkeiten für innovative Energieversorgungssysteme?

2. Projekt „Bioenergie in peripheren Räumen“



Projekt „Beitrag der Biomasse zur dezentralen Energieversorgung mit dem Ziel der Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit für periphere Räume“

- Projekthintergrund
- Methodik
 - Auswahl von drei Referenzregionen
 - Bioenergie-Szenarien
 - Erneuerbare-Energien-Szenarien
- Szenarienergebnisse der drei Landkreise

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Betreut durch:



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

2.1 Projekthintergrund



- Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP), Umsetzung u.a.:
 - 30 % Anteil Erneuerbarer Energien (EE) an der Stromversorgung bis 2020 (EEG)
 - 25 % Anteil KWK an Stromerzeugung bis 2020 (KWK-G)
 - 14 % Anteil EE an Wärmeerzeugung bis 2020 (EEWärmeG)
- Daseinsvorsorge
- Dezentrale Energieversorgung
- Nachhaltige Landnutzung

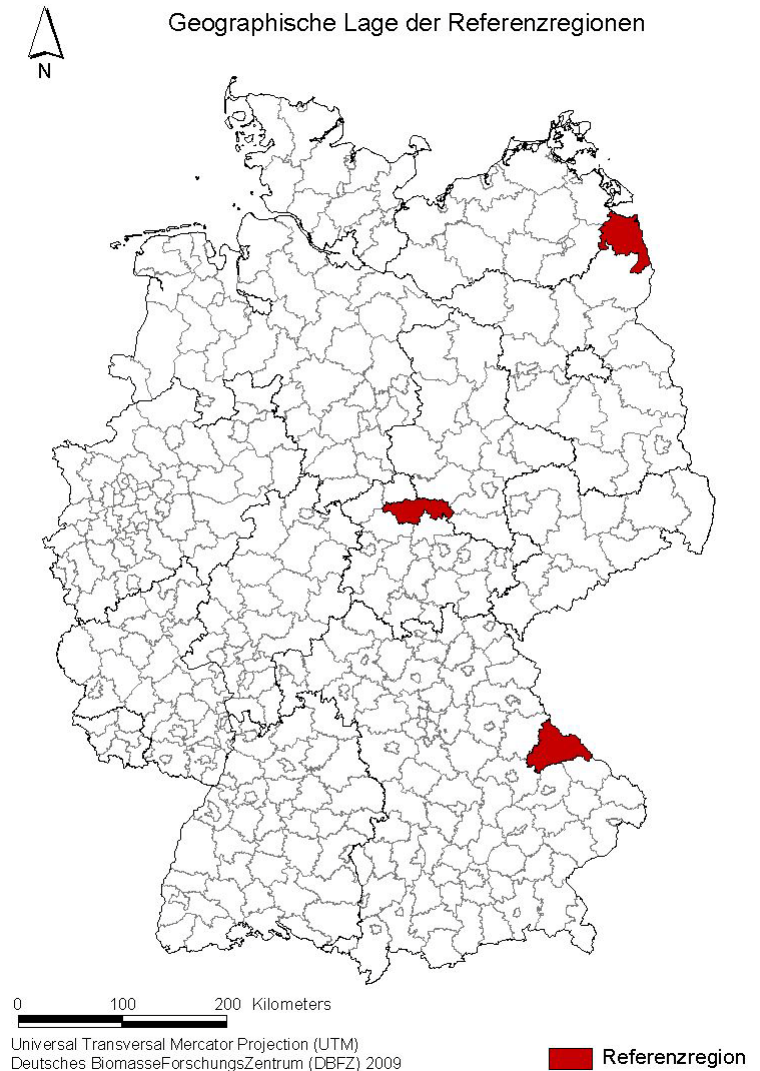
2.2 Methodik



- Auswahl von drei Referenzregionen
 - Cham (Bayern)
 - Kyffhäuser (Thüringen)
 - Uecker-Randow (M.-V.)

- Bioenergie-Szenarien
 - Status Quo 2007
 - Referenz 2020 (moderater Anstieg EE)
 - Ziel 2020 (überdurchschnittlicher Anstieg EE)

- Erneuerbare-Energien-Szenarien
 - Status Quo 2007
 - Referenz 2020
 - Ziel 2020

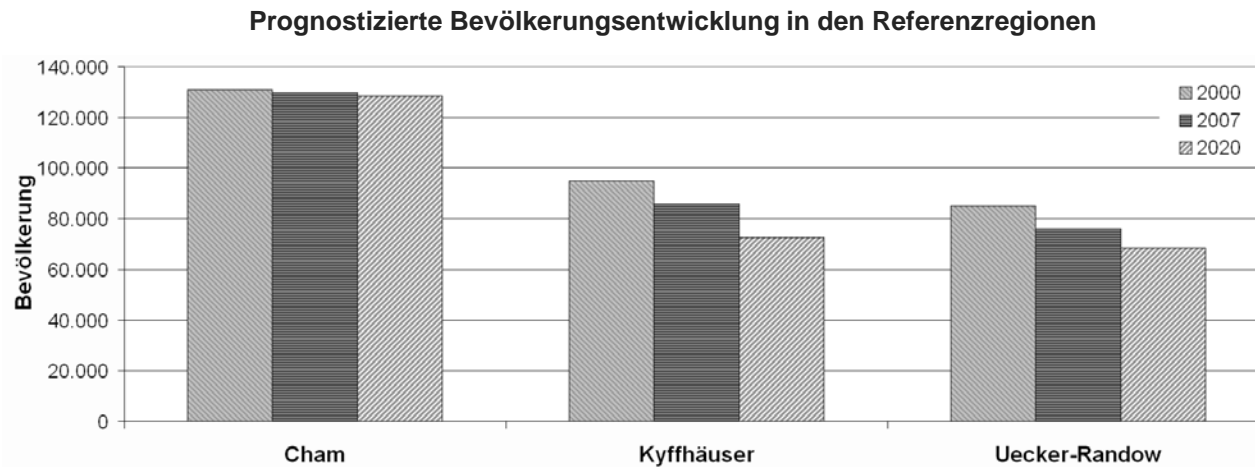


2.2 Methodik

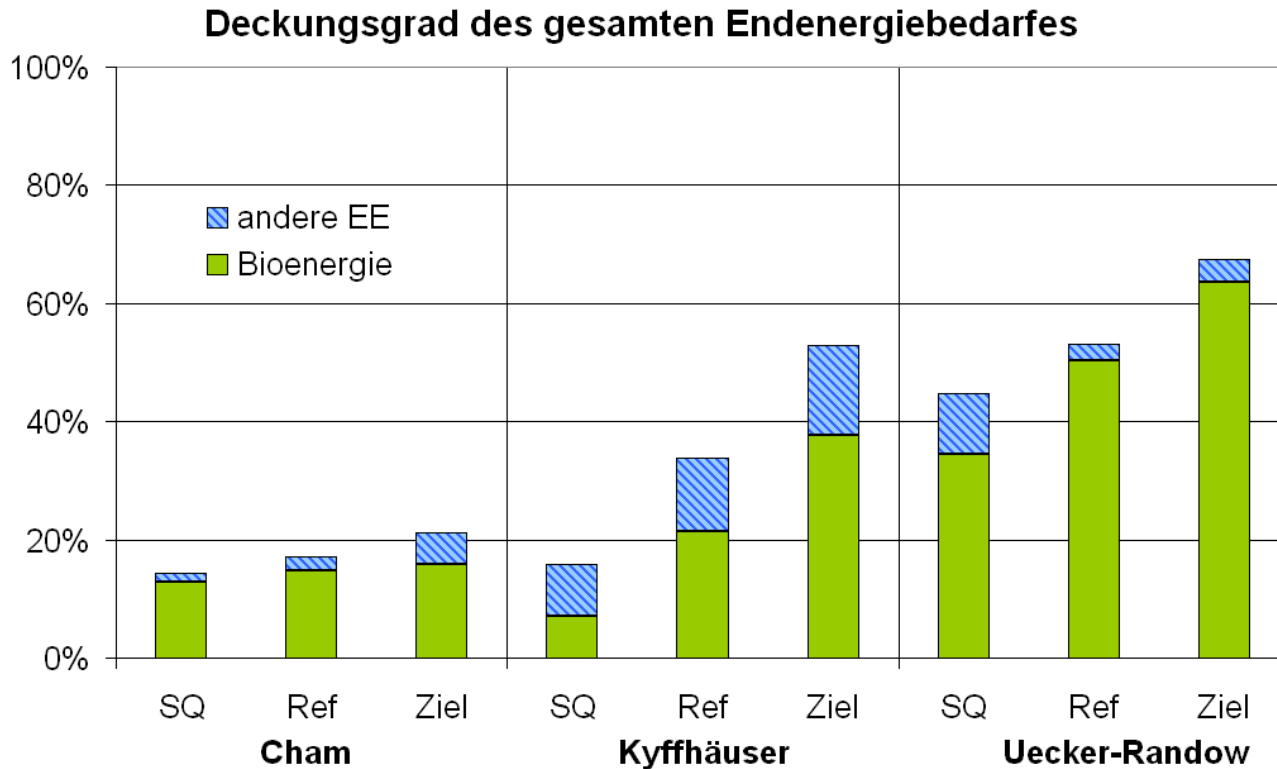


Einflussparameter auf die Szenarien

- Verfügbare Fläche
- Endenergiebedarf
- Kulturen
- Technologien
- Bevölkerungsentwicklung



2.3 Szenarienergebnisse

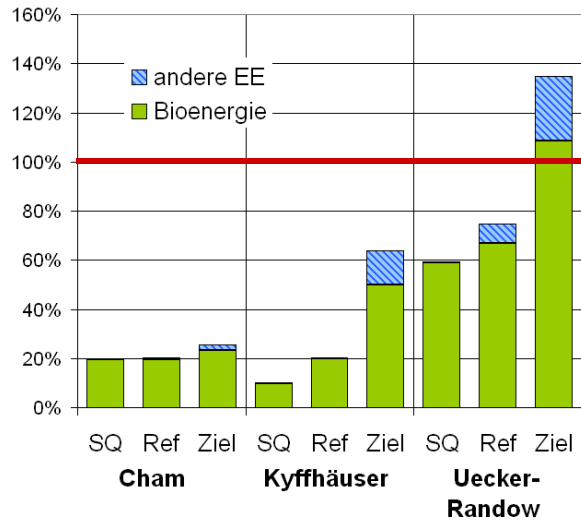


- in keinem Landkreis wird eine 100% Eigenversorgung durch Bioenergie bzw. durch Bioenergie in Kombination mit anderen EE erreicht – dies ist auf die mangelnde Deckung des Kraftstoffbedarfs zurückzuführen.

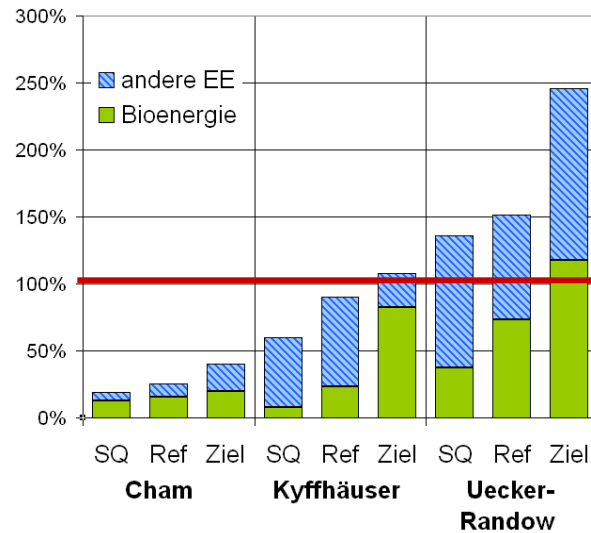
2.3 Szenarienergebnisse



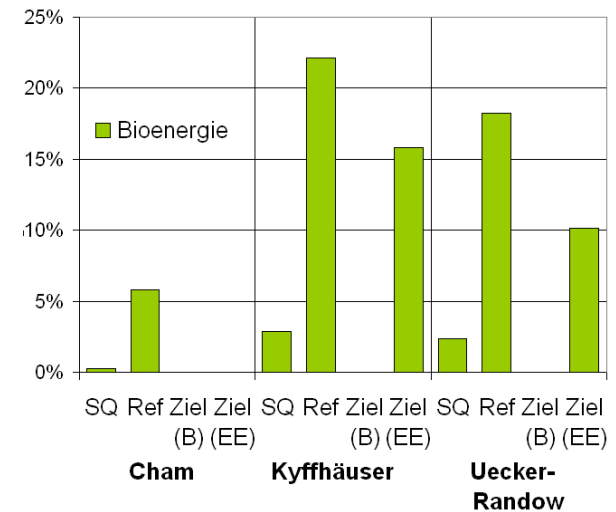
Deckungsgrad des Wärmebedarfes



Deckungsgrad des Strombedarfes



Deckungsgrad des Kraftstoffbedarfes



- Betrachtung der drei Endenergieträger zeigt, dass die Deckung des Strom- und Wärmebedarfes ggfs. möglich wäre

3. Energieversorgung im Wandel

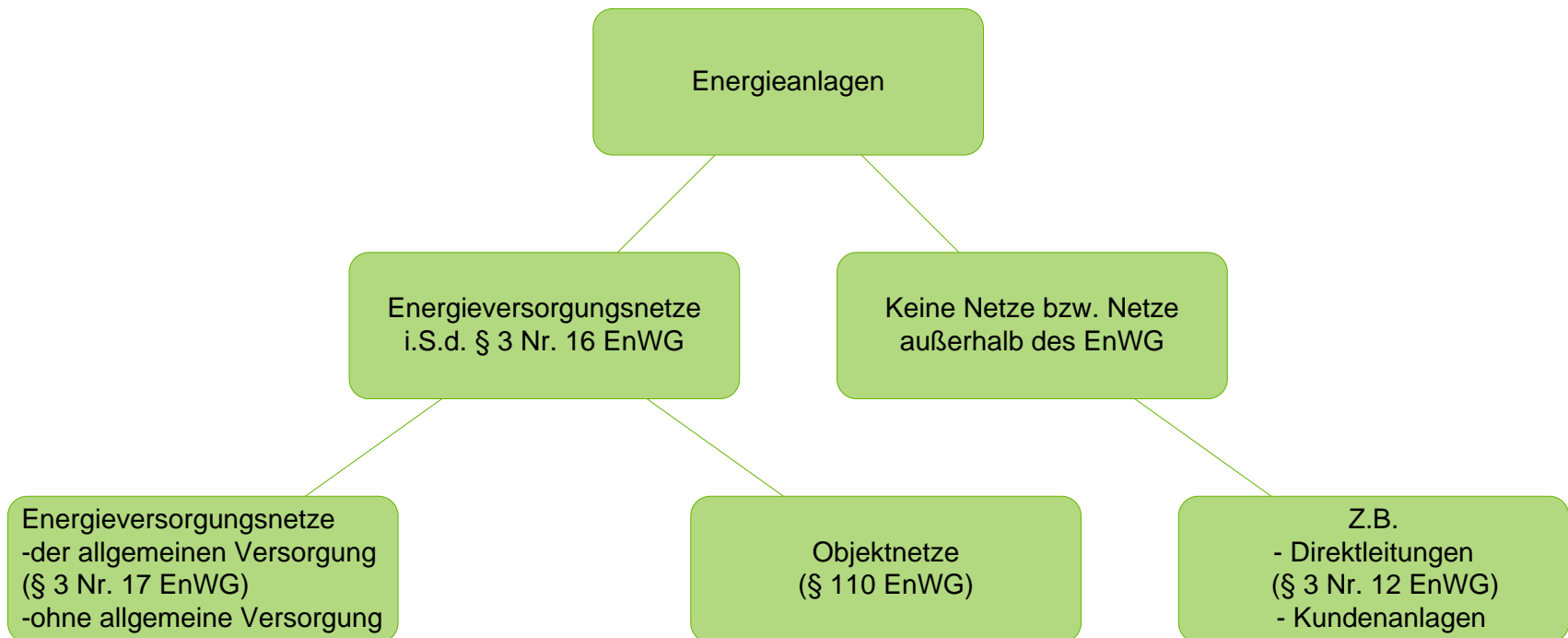


- Demographische Veränderungen (Landflucht)
- Zunahme dezentraler Energieerzeugungsstrukturen
 - Politischer Wille und Instrumente
 - Interesse von Seiten der Akteure (Kommunen/Wirtschaft)
- Auslaufende Konzessionsverträge (Rekommunalisierung von Netzen)
- Zunehmende Akzeptanz/Nachfrage von (Strom aus) EE

4. Rechtliche Einordnung von (isolierten) Inselnetzen



Übersicht Netzarten



4. Rechtliche Einordnung von (isolierten) Inselnetzen



- Konsequenzen der Einordnung von Inselnetzen als Energieversorgungsnetze im Sinne des EnWG u.a.
 - Genehmigungserfordernis für Netzbetrieb
 - Unbundling (aber De-minimis-Regelungen)
 - Netzanschlusspflicht
 - Pflicht zur Gewährung von Netzzugang
 - ...
- Inselnetz als Netz der allgemeinen Versorgung?
Legaldefinition nach § 3 Nr. 17 EnWG:
„Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie **an Dritte** dienen und von ihrer Dimensionierung **nicht von vorneherein nur auf die Versorgung bestimmter**, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer **Letztverbraucher** ausgelegt sind, sondern **grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers** offenstehen.“

4. Rechtliche Einordnung von (isolierten) Inselnetzen



Abgrenzungskriterien zum Individualnetz

- Drittbezogenheit
 - Letztverbraucher stehen weder individuell noch im Hinblick auf ihre Anzahl fest
 - Unbegrenztheit ist ausschlaggebend, nicht die Anzahl der versorgten Letztverbraucher (aber: Annahme eines Netzes der allgemeinen Versorgung liegt näher, je größer das Versorgungsgebiet ist)
 - (Genereller Anschlusswille des Netzbetreibers)
- Aufgrund ihrer Dimensionierung und der klaren Umrissenheit wären Inselnetze in peripheren Räumen wohl nicht als Netze der allgemeinen Versorgung anzusehen.

5. Kein Netz ohne Wettbewerb?



- Besteht die Möglichkeit zur Befreiung von Netzbetreiberpflichten, insbesondere der Pflicht zur Gewährung von Netzzugang für Dritte?
- Nach EuGH Befreiung für Objektnetze jdfs. von der Pflicht zur Gewährung vom Netzzugang für Dritte europarechtswidrig, nach der Entscheidung stehen auch die restlichen Privilegierungen in Frage
 - grundsätzlich daher **keine Befreiung** vom Pflichtenkatalog für Netzbetreiber
- Richtlinie 2009/72/EG (EltRL 2009) erwähnt wiederholt die angestrebte **Einbindung von „Strominseln“**
- Ausnahmeregelungen?
 - Befreiungen für kleine isolierte Netze bzw. isolierte Kleinstnetze nach Art. 44 EltRL 2009 (entspricht Art. 26 EltRL 2003) möglich, aber hier nicht passend (Ausnahmen gewährt z.B. für Zypern und Malta aufgrund der geografischen Gegebenheiten)
 - Geschlossene Verteilernetze (Art. 28 EltRL 2009) nicht für Haushaltskunden

5. Kein Netz ohne Wettbewerb?



- Ausnahmemöglichkeiten für Energienetzbetreiber bei „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“

- Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EltRL 2009 lautet:

„Die Mitgliedstaaten können [...] den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, **Energie aus erneuerbaren Quellen** und Klimaschutz, beziehen können.“

5. Kein Netz ohne Wettbewerb?



- Gemäß Art. 3 Abs. 14 EltRL können die Mitgliedstaaten beschließen, u.a. die Vorschriften über Genehmigungsverfahren und den Zugang Dritter nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft.

→ Mögliches Einfallstor für eine Regelung für Inselnetze, in denen Energie aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird

Voraussetzungen: Netzzugang etc. verhindert die Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Nach der Rspr. des EuGH reicht hierfür bereits jede rechtliche oder tatsächliche *Gefährdung* der Aufgabenerfüllung „unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen“ aus.

5. Kein Netz ohne Wettbewerb?



- Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen stellt sich die Frage nach dem Umfang der Befreiungsmöglichkeiten
 - Begreift man die explizit in der RL erwähnte Befreiung von der Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs als Anknüpfungspunkt für die weiteren Netzbetreiberpflichten des EnWG (z. B. für Entflechtung), so zieht dies auch eine Befreiung von diesen Vorgaben nach sich

6. Fazit



- Der Betrieb von isolierten Inselnetzen in Regionen, die ihren Energiebedarf aus regenerativen Quellen decken, lässt sich nach diesem Verständnis der europarechtlichen Vorgaben aus Gründen des Umwelt- bzw. Klimaschutzes rechtfertigen.
- Erforderlich ist für den Netzbetreiber eine durch die Novelle des EnWG näher zu bestimmende Befreiung von den grundsätzlich zur Anwendung kommenden Netzbetreiberpflichten.



Vielen Dank!

Deutsches BiomasseForschungsZentrum
gemeinnützige GmbH
Torgauer Straße 116
D-04347 Leipzig

Ass. iur. Vanessa Richarz
Tel. +49(0)341 - 2434 – 557
vanessa.richarz@dbfz.de

www.dbfz.de
Tel./Fax. +49(0)341 - 2434 – 112 / -133